

Begünstigt – benachteiligt: Königintum und Margarete von Dänemark, 1353-1412

von Grethe Jacobsen

In einem Artikel über regierende Königinnen im Mittelalter, und zwar als Königinnen definiert, die im eigenen Namen regierten, nicht als die Gattin eines Königs, rechnet Armin Wolf die dänische Königin Margarete mit, die er als Teil eines europäischen Musters von Königinnen betrachtet, die den Thron erben und unter gewissen Umständen auf dem Thron bleiben konnten.¹ Das Besondere an Margarete ist aber, dass sie die Regentin von Ländern mit unterschiedlicher Tradition und Gesetzgebung mit Bezug auf die Thronfolge war und dass die gesetzliche Grundlage für ihre Periode als Regentin nicht Erbe, sondern eine Mischung aus herkömmlicher Vormundschaft über einen nicht volljährigen König und eine höchst unherkömmliche Vormundschaft über die drei Reiche war. Margaretes Laufbahn als Regentin war auf einer Mischung von Regeln und Praxis für weibliche Machtausübung basiert, was in Kombination mit einer großen politischen Begabung eine außergewöhnliche Karriere schuf. Margaretes Geschichte kann die rechtlichen Umstände illustrieren, die das Geschlecht einer Frau verlieh, und zwar Vorteile sowohl als Nachteile.

Regentinnen waren im Mittelalter nicht unbekannt. In der Zeit 1000 bis 1500 findet man Regentinnen, die sowohl im eigenen Namen als auch in der Eigenschaft als Vormundinnen über nicht volljährige Regenten herrschten. Frauen, die im eigenen Namen regierten, gibt es so vereinzelt, dass es schwierig ist, ein Muster zu erblicken außer dass sie am häufigsten in Spanien, Portugal und spanisch dominierten Teilen Italiens vorkommen. Dagegen sind sie in Europa nördlich der Alpen und der Pyrenäen die Ausnahme. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass diese Länder in der Hauptregel keine Erbkönigtümer, sondern Wahlkönigtümer waren, wie es zum Beispiel während der ganzen Periode in Dänemark und Schweden der Fall war. Bis zum Spätmittelalter gibt es jedoch keine die weibliche Thronfolge ausschließenden Regeln.

Im Frankreich des Spätmittelalters taucht eine solche Regel in der Form eines Paragraphen im sogenannten salischen Gesetz auf. Dieses Gesetz, das aus der Zeit 500-800 stammt, wird im Frankreich des 15. Jahrhunderts in der politischen Debatte angeführt und wird dadurch im 15. und 16. Jahrhundert zum Gegenstand von vielerlei Interpretation bezüglich des weiblichen Erbrechts zum Thron. Dass die Debatte überhaupt eingeleitet wurde, ist

¹ Armin Wolf, "Reigning Queens in Medieval Europe: When, Where, and Why," *Medieval Queenship*, Hrsg. J.C. Parsons (Phoenix Mill, Gloucestershire, 1998 (1994), 169-188

eine Konsequenz der Thronfolgekrisen 1316 und 1328, die gelöst wurden, indem man die weibliche Thronfolge, einschließlich der Nachkommen der Königstöchter beiseite setzte. Dennoch gibt es in den verschiedenen französischen rechtlichen Verordnungen hinsichtlich der Thronfolge keinen ausdrücklichen Ausschluss weiblicher Thronfolge, und das salische Gesetz wird auch nicht im 14. Jahrhundert erwähnt.

Das ursprüngliche salische Gesetz hatte mehrere einander widersprechende Regeln über Erbgrundstücke und Frauenrecht, und es gab tatsächlich keine klare die weibliche Thronfolge ausschließende Regel. Eine solche Regel findet sich erst in einem Manuskript aus den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Und diese Regel ist es, die danach in der Debatte angeführt wird, vor allem von Jean de Montreuil, der von Christine de Pizans Argument für Herrscherinnen und implizit für die weibliche Thronfolge in ihren Schriften aus dem Jahr 1405 provoziert worden war. Die Debatte über die weibliche Thronfolge wurde dadurch ein Teil der Geschlechtsdebatte, "Querelle de Femmes" genannt, die sich über die nächsten 400 Jahre erstreckt.² Die Argumente gegen die weibliche Thronfolge ist denn auch mehr durch die Vorurteile von Männern geprägt als von juristischen Untersuchungen, und genau gegen diese Vorurteile kämpfte Christine u.a.³ Ein Echo dieser Debatte findet Weg in eine dänische Stadtchronik, worauf ich später zurückkommen werde. Christine selbst berührte die weibliche Thronfolge nicht, argumentiert aber in ihren Schriften, indem sie viele gute und tüchtige Regentinnen als Beispiele dafür anführte, dass weibliche Mitglieder der Fürstenfamilien eine politische Rolle spielen können und sollen, nicht zuletzt als Friedensstifterinnen.⁴

Die Debatte und die rechtlichen Verordnungen über die Thronfolge hatten auch ein anderes Ziel: die Sicherung der Stabilität nach dem Tode des Monarchen, besonders im Falle von nicht volljährigen Nachfolgern. Nach den rechtlichen Verordnungen von 1407 gilt das Prinzip, dass der König nie stirbt. Bei dem Tod eines Königs findet sofortige Weiterführung der Monarchie durch den Nachfolger statt, und ist dieser ein nicht volljähriger König, so wird er im Alter von 14 volljährig. Ein nicht volljähriger König kann von denen, die ihn erziehen, unter denen auch der Mutter, Hilfe und Unterstützung empfangen, und eben die Verordnung von 1407 erbietet die Möglichkeit, dass die verwitwete Königin als Königsmutter Regentin werden und damit als wichtiges Bindeglied zwischen dem alten König und dem neuen mit Prinzen von Geblüt zusammen fungieren kann. Mit anderen Worten wird die

² Joan Kelly, "Early Feminist Theory and the *Querelle des femmes*, 1400-1789," in ihres *Women, History & Theory: The Essays of Joan Kelly*, Chicago, The University of Chicago Press, 1984, 65-109

³ Sarah Hanley, "The politics of identity and monarchic governance in France: the debate over female exclusion," *Women writers and the early modern British political tradition*, Hrsg. Hilda L. Smith, New York, Cambridge University Press, 1998, 289-304

⁴ Kate Langdon Forhan, *The political theory of Christine de Pizan*, Women and gender in the early modern world, Aldershot, Ashgate, 2002, 62ff.

Königsmutter in Übergangszeiten eine Schlüsselfigur und dadurch Garantin der Kontinuität in der Monarchie. Durch bittere Erfahrungen während des Hundertjährigen Krieges mit sich gegenseitig bekämpfenden Prinzen von Geblüt, setzen die rechtlichen Verordnungen auch der Rolle der Vormundin über nicht volljährige Könige eine Grenze, was auch dazu beiträgt, dass die Rolle der Königin als wichtiges Element in der Monarchie definiert wird. Bei der Krönung wird die Königin als ein integrierender Teil des monarchischen Systems anerkannt. Ihre Rolle in der Maschinerie der Monarchie, und zwar als Witwe kann die Mutterrolle zur regulären Regentin überschreiten, sie verstärkt aber auch die spätmittelalterliche Auslegung des salischen Gesetzes bezüglich der weiblichen Thronfolge. Die Rolle als Regentin versieht die Auslegung des salischen Gesetzes mit keinem Fragezeichen.⁵

Es ist also die Mutterrolle, welche die Interpretation des salischen Gesetzes und das Verhältnis zwischen Frauen und Macht beeinflusst. Eine andere Rolle schlägt aber auch durch, nämlich Frauen die als Vormundinnen auftreten. Es ist ein gemeinsamer und in der europäischen Gesetzgebung einzigartiger Zug, dass sie die Witwe sichtbar macht. Witwen haben das Recht, sowohl eigenes als das Gut anderer zu verwalten. Es besteht keine Tradition, dass die Witwe im Haushalt des Bruders, Schwagers oder eines anderen männlichen Angehörigen „eingeschlossen“ wird, wie es in naheliegenden Kulturen, der muslimischen und der jüdischen, der Fall ist.⁶ Witwen stehen darum von jeher in der Geschichtsforschung als Symbol, dass eine der besten Welten für Frauen das Europa des Mittelalters gewesen sei. Eine fiktive Person, Chaucers Witwe aus Bath hat in hohem Grade, jedenfalls in der englischen Forschung, zum Bild „der lustigen Witwe“ d.h. der wohlhabenden, selbständigen und geschäftsfähigen Witwe beigetragen. In dem Maße wie die Forschung immer mehr von dem Status der Witwen entdeckt, ist es klar, dass Witwen weder besonders froh oder wohlhabend waren, aber zwar selbständig in der Art und Weise, dass sie das Recht hatten, außerhalb des patriarchalischen Hausstandes zu leben und sie konnten auch selbst Oberhaupt ihres Hausstandes sein, jedenfalls solange sie keine volljährigen Kinder hatten.⁷

Wenn es Königinnen in der Eigenschaft als Königsmütter gilt, ist diese Tradition für die Rolle der Witwen wesentlich. Königinnen haben Gut, und wenn sie Söhne haben, die nicht volljährig sind, haben sie auch die Möglichkeit, die Rolle als Vormundin über deren

⁵ Fanny Cosandey, “De lance en quenouille: la place de la reine dans l'état moderne (14e-17e siècles)” *Annales: Histoire, Sciences Sociales* 52:4, 1997, 799-820; eadem, *La reine de France: Symbole et pouvoir XV^e-XVIII^e siècle* (Galimard, 2000), 295-332: “Du pouvoir de la reine; eadem, “La blancheur de nos lys’: la reine de France au coeur de l’État royal,” *Revue d’Histoire Moderne et Contemporaine*, 44:3, 1997, 387-403

⁶ Jack Goody, “Inheritance, Property and Women: Some Comparative Considerations,” in *Family and Inheritance: Rural Society in Western Europe, 1200-1800*, Hrsg. Jack Goody, Joan Thirsk, E.P. Thompson, Cambridge, Cambridge University Press, 1976, 11f

⁷ Für eine neuere Übersicht siehe *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe*, Hrsg. Sandra Cavallo und Lyndan Warner, Harlow, Longman, 1999

Gut auf sich zu nehmen. Gleichzeitig setzte man voraus, dass sie mehr oder weniger das Interesse der Kinder vor Augen hätten, oder wie es ausgedrückt ist: Die perfekte „amour“ ist die Mutterliebe.⁸ Ein Punkt, der meines Erachtens in der Literatur über Königinnen keine Erwähnung findet, ist die darunter liegende Annahme, dass die Königin nicht wieder heiraten, sondern ihren Witwenstand dem Wohlbefinden der Kinder widmen werde.

Die Autorität der Regentin lässt sich in einer Formel ausdrücken: Regentin + nicht volljähriger König = Autorität. Dies gilt auch für andere Länder, wenn es auch dort kein ähnliches Gesetz gab. Diese Formel gestattete aber keine anderen Variationen wie die Geschichte von der englischen Königin, Margaret von Anjou es beweist. Margaret von Anjou war mit dem englischen König, Henry VI verheiratet. Sie gebar im Jahre 1453 einen Thronfolger. Das war dasselbe Jahr, wo England die letzten Besitztümer in Frankreich verlor und Henry VI erlitt einen Zusammenbruch, der ihn im katatonischen Zustand für mehr als ein Jahr bleiben ließ, was einen großen Teil der Beliebtheit des Hauses Lancaster verschwinden ließ. Margaret versuchte in den Perioden, wo ihr Gemahl zu regieren unfähig war, die Macht zu übernehmen, und zwar mit der Absicht, die Interessen ihres Sohnes wahrzunehmen, sie erlangte aber nie als Teilnehmerin im Machtspiel Legitimität, weil ihr Gemahl am Leben war.⁹ Ein ähnliches Problem hatte Isabelle von Bayern, die mit dem zeitweise geisteskranken französischen König, Charles VI verheiratet war. Nicht alle Mütter durften also ihre Mutterliebe ausdrücken, indem sie zum Vorteil des Sohnes Macht auf sich nahmen.

Margarete

Ich möchte mich jetzt der Königin Margarete zuwenden. Sie wurde 1353 als Tochter des dänischen Königs, Waldemar IV, und seiner Königin, Helvig von Schleswig, geboren.¹⁰ Margarete wurde in einem Land geboren, das seit mehreren Jahrzehnten unter Krieg, Pest und Teuerung litt. Ihr Großvater, Christoph von Dänemark hatte am Anfang der 1320er Jahre sich gezwungen gesehen, praktisch das ganze Land an eine Reihe norddeutscher Fürsten zu verpfänden. In erster Linie den Herzog von Holstein. Christophs Sohn und Margaretes Vater, Waldemar IV. (1340-1375) hatte es mit großem Glück, Tüchtigkeit und Brutalität geschafft, das Reich wiederzuvereinigen. Er und Helvig bekamen zwei Töchter und einen Sohn. Die ältere Tochter heiratete in den mecklenburgischen Fürstengeschlecht ein. Die

⁸ Cosandey, *La reine*, 297

⁹ Helen E. Maurer, *Margaret of Anjou: Queenship and Power in Late Medieval England*, Woodbridge, The Boydell Press, 2003

¹⁰ Eine ausgezeichnete Biographie von Margrete in englisch ist Vivian Etting, *Queen Margrete I (1353-1412) and the Founding of the Nordic Union*, *The northern World*, 9, Leiden, Brill, 2004

jüngere, Margarete heiratete 1363 den norwegischen König, Hakon VI (1341-1380, König von 1355 bis 1380) und wurde so durch die Heirat Königin von Norwegen.

Infolge eines misslungenen Krieges hinterließ Waldemar nach seinem Tode ein Reich, das immer noch bedroht war, und diesmal zwar von den Hansestädten. Vorher war sein Sohn, Margaretes Bruder gestorben; Waldemar hatte also keine unmittelbaren männlichen Erben. Auch Ingeborg war gestorben, und das einzige überlebende Kind Waldemars war Margarete, Königin von Norwegen, 23 Jahre alt und die Mutter eines fünfjährigen Sohnes. Dieser Sohn, Olaf (1370-1387) wurde kurz nach dem Tode Waldemars mit Margarete als Vormund zum König von Dänemark gewählt, obwohl es auch einen anderen männlichen Kandidaten gab, der dynastisch dem Thron näher war, den gleichfalls nicht volljährigen Herzog von Mecklenburg, den Sohn Ingeborgs. Sein Onkel, auch ein Albrecht von Mecklenburg, saß auf dem schwedischen Thron, und es gefiel weder den Hansestädten noch dem dänischen Adel, dass das mecklenburgische Fürstengeschlecht im Ostseegebiet so viel Macht gewann, und Margarete nahm die Gelegenheit wahr, die Wahl ihres Sohnes durchzusetzen.

In den ersten nach dem Tod ihres Vaters erlassenen Urkunden nennt sie sich teils Königin von Dänemark, Norwegen und Schweden, teils Königin von Norwegen und Schweden, Tochter und Erbin Waldemars. Es erübrigt sich sicher irgendeinen Anspruch auf die Thronfolge da hineinzudeuten, wohl eher eine Form der Legitimität von den Verfügungen über Krongut, die sie unmittelbar nach dem Tod ihres Vaters als dessen Erbin unternahm.¹¹ In einer der wichtigen Urkunden aus Olafs erster Zeit als König, nämlich seiner Handfeste aus dem Jahr 1376 steht Margarete als Ehefrau und Mutter sehr herkömmlich platziert. Die Unterschreiber der Handfeste sind Olaf, von Gottes Gnaden König der Dänen, Slawen und Goten, Hakon, von Gottes Gnaden König von Norwegen und Schweden, Margarete, von Gottes Gnaden Königin derselben Reiche,¹² samt sieben Bischöfen, dreizehn Rittern und vier Knapen. Diese sind möglicherweise als Ausdruck aufzufassen, dass diese 24 Männer mit seinen Eltern eine Vormundregierung für den jungen Olaf ausmachen sollten.¹³ Hakon verschwand jedoch schnell aus dem Bild und bei einem „Danehof“ (einer Reichsversammlung) im Juni 1377, wo die königliche Gewalt und der Hochadel sich gegenseitig verpflichteten, den bestehenden Rechtsstand aufrechtzuerhalten, waren die Unterschreiber seitens der königlichen

¹¹ Anders Bøgh, *Sejren i kvindens hånd: Kampen om magten i Norden ca. 1365-89*, Århus, Aarhus Universitetsforlag, 2003, 75

¹² „... Olauus dei gracia Danorum, Sclauorum, Gothorumque rex ... Haquinus, dei gracia rex Suecie et Norwegie, et Margareta, eadem gracia regina ibidem...“ *Den danske rigslovgivning indtil 1400*, Hrsg. Erik Kroman für Det danske Sprog- og Litteraturselskab, Kopenhagen, Munksgaard, 1971, 284

¹³ Bøgh, *Sejren*, 220

Gewalt „Olavus dei gracia Danorum, Sclavorum, Gottorumque rex“, und „Margareta eadem gracia Swecie et Norwegie regina“.¹⁴

In den folgenden Jahren treten die Männer, welche die bedeutendsten Posten des Königreiches innehatten, nämlich der Truchsess und der Marschall in Urkunden bezüglich innen- und außenpolitischen Handlungen im Auftrag des Königs auf, aber von 1380 an führt Margarete mit dem Reichsrat Geschäfte. Dieser Wechsel fällt damit zusammen, dass ihr Gemahl, König Hakon von Norwegen stirbt und dass Olaf auch damit König von Norwegen wird, und Margarete folglich Vormundin über beide Reiche, was augenscheinlich größere Macht und Autorität zur Folge gehabt hat.¹⁵

Als Vormundin war Margarete ständig damit beschäftigt, die königliche Gewalt und die Länder wirtschaftlich zu sichern, nicht zuletzt, indem sie diese aus dem eisernen Griff befreite, in dem die Hansestädte seit dem Frieden von Stralsund im Jahre 1370 das Land hielten, und sie war im Sommer 1387 dem Ziel nahe, als Olaf unerwartet starb, ohne Erben zu hinterlassen. Margaretes Machbasis verschwand urplötzlich. Obwohl Olaf im Jahre 1385 (als 15-jähriger) volljährig geworden war und im Prinzip die Macht übernommen hatte, herrschte kein Zweifel, dass Margarete weiterhin eine wichtige Rolle spielte.¹⁶

Dänemark war ein Wahlkönigtum, und obwohl die Wahl von Königen traditionell innerhalb der königlichen Familie geschehen war, gab es keinen Präzedenzfall, dass eine Frau den Thron bestieg. Der Gedanke, dass eine Frau das Reich erben konnte war aber innerhalb der königlichen Familie nicht unbekannt. Hundert Jahre vorher hatte eine andere Margarete es versucht, die weibliche Thronfolge einzuführen. Im Archiv de Vatikans gibt es einen Entwurf eines päpstlichen Briefes aus dem Jahre 1263, der bekundet, dass im dänischen Reiche die Sitte herrsche, dass lediglich Kinder vom männlichen Geschlecht Königen auf dem Thron Dänemarks nachfolgen könnten. Da der regierende König, Erich V. fürchtete, das Reich könnte an Fremde vererbt werden, wenn er keine Kinder hinterließe, bat er um die päpstliche Genehmigung, dass ihm eine Frau auf dem Thron nachfolgen könne, da er mehrere ehelich geborene Schwestern habe. Der Papst genehmigte, dass, wenn Erich nach seinem Tod eheliche Töchter, aber keine Söhne hinterließe, ihm seine älteste Tochter auf dem Thron nachfolgen solle und wenn es weder Söhne noch Töchter gäbe, solle ihm seine älteste überlebende Schwester auf dem Thron nachfolgen.¹⁷ Der König war der nicht volljährige Erich V., und es war seine tatkräftige Mutter, Margarete, eine Prinzessin aus Pommern, die für ihn

¹⁴ *Den danske rigslovgivning indtil 1400* (Anm.11), 319

¹⁵ Bøgh, *Sejren* (Anm.10), 254f

¹⁶ *Ibid.* 275

¹⁷ *Diplomatarium Danicum*, 2. Rk. nr. 410 (o. 1263)

regierte, und die hinter dem Brief stand, und die fremde Linie waren die Nachkommen von Erichs Onkel väterlicherseits, welche man durch dieses Manöver vom Thron auszuschließen versuchte.¹⁸ Der Brief wurde nicht amtlich erlassen und auch nicht aktuell, da Erich mehrere Söhne, von denen zwei Könige wurden, hinterließ.

Es ist zweifelhaft, ob Margarete und ihre Stützen im Jahre 1387 um diesen früheren Versuch wussten, die weibliche Thronfolge einzuführen, die Lage war jedoch dieselbe. Es gab eine andere Linie, die unwillkommen war. Im Jahre 1387 bewarb sich ein anderer Anwärter um den dänischen Thron, der oben erwähnte Herzog Albrecht von Mecklenburg, der 1375 zugunsten Olafs abgelehnt worden war. Er wurde auch nicht 1387 als ein wünschenswerter dänischer König betrachtet und wurde wieder zugunsten Margaretes abgelehnt. Margarete wurde jedoch nicht für Königin von Dänemark erklärt. Das Außergewöhnliche in Margaretes Leben – und in der Rechtsgeschichte – geschah, als sie eine Woche nach Olafs Tod zur „Bevollmächtigten Frau und Hausherrin und Vormundin über das ganze dänische Reich“¹⁹ ausgerufen wurde, ein Titel, welcher der Trägerin sowohl Macht als Autorität zuerkannte, und nicht zuletzt ein Titel, der beide Geschlechter beinhaltet. Die Begründung, ihr diesen Titel zu verleihen, war teils, dass sie Tochter von Waldemar und Mutter von Olaf war, welche beide Herren von Dänemark gewesen waren, teils ihr guter Wille und ihre Gunst oder – wie ein zeitgenössischer Annalist es ausdrückt – wegen ihrer von Gott verliehenen großen Weisheit.²⁰ Es wurde gleichzeitig eine Vereinbarung gemacht, dass sich die Königin und der Adel über einen neuen König einigen sollten, es war also nicht die Absicht, dass Margarete auf Lebenszeit regieren sollte.

Margarete selbst war einer etwas anderen Ansicht, wie es in ein paar notariellen Urkunden zum Ausdruck kommt. Sie ließ diese durch einen kaiserlichen und päpstlichen Notar, der sich in Dänemark aufhielt ausfertigen. In diesen Urkunden betont sie, dass sie gewählt worden sei, weil es keinen Mann von königlichem Geblüt gebe, der näher sei als sie, d.h., sie sei eine wahre Thronerbin und sie solle einen Nachfolger auserwählen.²¹ Die notariellen Briefe wurden nicht in der damaligen Zeit veröffentlicht, geben jedoch Ausdruck für

¹⁸ Aksel E. Christensen, *Kongemagt og aristokrati: Epoker i middelalderlig dansk statsopfattelse indtil unions-tiden*, Kopenhagen, Københavns Universitets Fond til Tilvejebringelse af Læremidler, 1968 (1945); Niels Skyum-Nielsen, *Fruer og Vildmænd, 1: Dansk Middelalderhistorie 1250-1340*, Kopenhagen, Akademisk forlag, 1994, 53f.

¹⁹ ”futulmechtech fruwe ...husbunde...gantze righens af Danmark formunder”, *Diplomatarium Danicum*, 4. Rk. Nr. 222 (10. August 1387)

²⁰ *Annales Danici Medii Aevi*, Hrsg. Ellen Jørgensen, Kopenhagen, Selskabet for Udgivelse af Kilder til dansk Historie 1920, 191

²¹ Bøgh, *Sejren* (Anm.10), 280f; Dokumenten in *Diplomatarium Danicum*, 4. Rk. Nr. 233-34 (26. August 1387), 257 (16. November 1387). Bøgh ist wegen dieser Auslegung der Dokumente von Esben Albrechtsen in *Historisk Tidsskrift*, 105:1 (2005) 266-70, 211-13 kritisiert worden. Bøgh hat ibid. 205-10 erwidert und meine Wahl ist, hier Bøghs Auslegung zu folgen.

ihre persönliche Meinung über die Dinge, nicht zuletzt das Recht der Frauen auf den Thron, das Schicksal der Briefe zeigt aber auch, dass sie klug genug war, nicht auf diese Ansichten zu beharren, wenn es nicht notwendig war. Das wurde nicht der Fall, und die Briefe wurden nicht veröffentlicht.

Eine andere Andeutung von Margaretes Ansicht über die Frage weiblicher Thronfolge ist in einer englischen Urkunde von 1402 zu finden, und zwar von dem Botschafter Heinrich des IV. von England geschrieben. Er schrieb sie während der Verhandlungen zwischen ihm und Margarete über eine Heirat zwischen ihren adoptierten Kindern und seinem ältesten Sohn und seiner jüngsten Tochter. Der Botschafter, der Bischof von Bangor, berichtet über die Regeln für die Thronfolge Dänemarks und Norwegens. Er behauptet dass Margarete als Tochter des dänischen Königs den dänischen Thron und als Mutter eines norwegischen Königs den norwegischen Thron geerbt hätte. Er basierte sein Argument auf dem romanistischen Begriff *Senatus Consultum Tertullianus*, welcher der Mutter erlaubt, einen verstorbenen Sohn, der sich ohne Kinder zu hinterlassen gestorben ist, zu beerben.²² Die norwegischen Erbgesetze waren jedoch verwickelter, aber man würde vermeinen können, dass seine Informantin die Königin selbst gewesen ist, und dass es ihre Auslegung der Situation gewesen ist.

Aus europäischer Sicht finden wir also 1387 in Dänemark die umgekehrte von der 1316 und 1328 in Frankreich herrschenden Situation, wo man keine Königinnen oder Nachkommen von Königstöchtern wünschte und stattdessen eine männliche Seitenlinie wählte. Hier zog man eine Frau einem Mann vor. Das bedeutete aber nicht die Schaffung eines positiv salischen Gesetzes, also eines, das weibliches Erbrecht auf den Thron feststellte. Wie erwähnt erhielt Margarete den besonderen Titel „Bevollmächtigte Frau, Hausherrin und Vormundin des ganzen dänischen Reiches“.

Im folgenden Jahr, 1388, erhielt sie in Norwegen den gleichen Titel, jedoch auf die Bedingung, dass sie einen akzeptablen Königsanwärter leisten konnte. Diese Bedingung erfüllte sie im selben Jahr, als, der Sohn von der Tochter ihrer Schwester Ingeborg, Bugislaw von Pommern (1382 geboren) unter dem Namen Erich zum König von Norwegen gekoren wurde. Margarete adoptierte ihn und seine Schwester, Katarine, und machte Erich akzeptabel als Anwärter auf den dänischen Thron (Schema 1). Margarete signalisierte dadurch klar, dass der dänische Thron über viele Generationen von Frauen zu erben war. Sie betonte dieses, indem sie Katarine als Erbin ihres Brüders einsetzen ließ, falls er sterben sollte, ohne sich

²² Aksel E. Christensen, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319-1439*, Kopenhagen, Gyldendal, 1980, 180f.; Eldbjørg Haug, *Provincia Nidrosiensis i dronning Margretes unions- og maktpolitik*, Skriftserie fra Historisk Institutt, nr. 13, Trondheim, Historisk Institutt, NTNU-Trondheim, 1996, 282f.

Kinder zu hinterlassen. Dieses erfolgte in Briefen an Lehnsleute zwischen 1405 und 1406.²³ Auf dem Hintergrund des oben über die weibliche Thronfolge in Dänemark Angeführten, ist es interessant, sich zu merken, dass ihre Wahl einen Präzedenzfall für zwei spätere Regentwahlen in Dänemark setzte. Im Jahre 1406, heiratete Erik Philippa, Tochter Heinrich des IV. von England, aber da die Ehe kinderlos blieb, begann Erich seinen Neffen väterlicher Seits, Bugislav von Pommern, als Erbe zu erwähnen. Dieses wurde aber nicht von dem Adel in den drei Ländern akzeptiert. Im Jahre 1438/39 rebellierten sie gegen Erich und wählten den Sohn der Tochter von Erichs Schwester, Christoph, zum König von Dänemark und Norwegen und als Christoph 1448 starb, ohne Erben zu hinterlassen, wurde Christian von Oldenburg zum König gewählt und sein Erbspruch auf den Thron ging über sowohl Frauen als Männer bis zu einer Tochter von Erich V (1259-86) deren Mutter, wie oben erwähnt, im Jahre 1263 versucht hatte, die weibliche Thronfolge einzuführen (Schema 2).

Schweden war ebenso ein Wahlkönigtum, als aber der regierende Schwedenkönig, Albrecht von Mecklenburg, sich bei dem schwedischen Adel unbeliebt machte, wandte sich dieser Margarete zu, die 1388 gleichfalls zur Vormundin über Schweden gewählt wurde, eine Position, die gestärkt wurde, als sie 1389 Albrecht in einer Schlacht besiegte. Sie war danach bis 1392 Vormundin über alle drei Reiche, als Erich zum König von Norwegen gekrönt wurde. Im Jahre 1397 wurde Erich als Fünfzehnjähriger bei einer Versammlung in Kalmar,²⁴ wo die nordische Union gegründet wurde, zum König von Dänemark und Schweden ausgerufen, während Margarete bis zu ihrem Tod im Jahre 1412 die wirkliche Macht behielt.

Es gelang ihr nicht, dänische Gesetzgebung mit Bezug auf weibliche Thronfolge zu produzieren, sie hat aber auf andere Weise der dänischen Gesetzgebung ihr Gepräge gegeben. Im Jahre 1396, dem letzten Jahr, wo sie offiziell die bevollmächtigte Frau und Herrin der Reiche war, gab sie einen Erlass heraus, in deren Einleitung sie befiehlt, dass alle besser Kirchen-, Frauen-, Haus-, Hof-, Pflug- und Dingfrieden halten sollen.²⁵ Das ist die einzige Stelle innerhalb der Gesetzgebung des Reiches, dass das Wort „Frauenfrieden“ auftritt. Verbot von Vergewaltigung war üblich sowohl in dänischer als ausländischer Gesetzgebung²⁶, ist aber in der dänischen Gesetzgebung nicht mit den anderen Formen von Frieden zusammen-

²³ Aksel E. Christensen, *Kalmarunionen*, 181-84

²⁴ Die Kalmar Union was eine Union der drei nordischen Königtümer, Dänemark, Norwegen und Schweden samt ihren Beiländern Island, Finland, den Färöern und Grönland unter demselben König. Die Union dauerte bis 1522, aber Schweden brach mehrmals während des 15. Jahrhunderts seine Bande zu Union.

²⁵ *Den danske Rigsløvgivning indtil 1400*, 335, 340

²⁶ Nanna Damsholt, "Margrete – Power in the Hands of Woman. On the sexing of qualities", in *Margrete I Regent of the North: The Kalmar Union 600 years. Essays and Catalogue*, Kopenhagen, Nordisk Ministerråd; Nationalmuseet, 1997, 268-71

gekettet. Es kann der Ausdruck von Margaretens Verständnis sein, dass Frauen besonders ausgesetzt sind und für ihre eigene Auslegung von der Rolle der Fürstin als Schützerin der *personae miserabiles* wie z. B. Jungfrauen und Witwen. Eine Abspiegelung davon kann sich in dem Satz finden, der in ihren testamentarischen Verfügungen aus dem Jahr 1411 auftritt. Sie bat darum, dass 500 hochwertige Mark unter den Frauen und Jungfrauen verteilt würden, die in den Kriegen zwischen Schweden und Dänemark 1388-89 gekränkt und erniedrigt worden seien.²⁷

Margarete hinterließ ein starkes Reich, dessen Einwohner schon unter einem Krieg gelitten, aber auch Fortschritte genossen hatten, und wo das Bewusstsein, jedenfalls in Dänemark, weit verbreitet war, dass man Bürger in einem großen Reich sei, und wo man sich auch über Margaretens Bedeutung dafür, Frieden zu schließen und Fortschritt zu schaffen, bewusst war. Dies geht u.a. aus „Malmø bys bog“ hervor, einer Art Stadtchronik und Regelsammlung, die 1420 angefangen wurde. Darin gibt es ein Gedicht über Margaretens Sieg über König Albrecht im Jahre 1389, auf dieselbe Seite geschrieben wie ein Gedicht über einen dänischen Helden, Niels Ebbesen, der 1340 an der Spitze des Aufstandes gegen die deutschen und holsteinischen Grafen stand.²⁸ Diese Zusammenstellung von Huldigungsgedichten gibt an, dass Margarete als eine Heldin, die Dänemark gerettet hat, gegolten hat.

Trotz dieser positiven Einstellung zu Margarete, findet man im Stadtbuch auch folgendes Zitat, wie einer Schmähschrift gegen Frauen entnommen: *Melius est civitatem regi a viro optimo quam a lege optima. 2 Politicorum. A mulieribus male regitur civitas*“ (Es ist für den Staat besser, vom besten Mann regiert zu werden, als vom besten Gesetze. Aristoteles, *Politica*, zweites Buch. Von Frauen wird der Staat schlecht regiert).²⁹ Das Zitat steht zuunterst auf einer Seite zwischen der Abschrift von einem Stadtgericht aus der Zeit vor 1413, einigen undatierten Regeln betreffs Geldstrafen und einer Abschrift von einem Privileg aus dem Jahr 1360.³⁰ Der Schreiber hat allerdings seinen Aristoteles nicht ganz richtig behalten, da das ursprüngliche Zitat so lautet: „*Melius est civitatem regi uno optimo viro quam una optima, scilicet muliere vel lege*“.³¹ Dass regierende Frauen kein Vorteil für den Staat wären, findet man auch nicht bei Aristoteles so direkt ausgedrückt, sondern bei Thomas Aquinas in

²⁷ ”Item the thusande løthug mark ... sculæ wii skifte en deells i bland quinnor og møør, som man kan spørghe oc fa at wide at krænchte og nethræthe ære wordne i thisse orløg i thisse thry righe østen Øressund” (”Tre Gavebreve af Dronning Margrethe fra Aaret 1411,” Hrsg. Kr. Erslev, *Kirkehistoriske Samlinger*, 3:3, 1881-82, 372)

²⁸ *Registrum Ville Malmøyghe (Malmö Stads medeltida minnesbok)*, Hrsg. Ingvar Andersson und Leif Ljungberg, Malmö, Jan Kroon, 1937, fol. 37v

²⁹ *Registrum Ville Malmøyghe*, fol. 24v

³⁰ Das Zitat kann vom Schreiber der Stadt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Aage Jennsøn Dyekn geschrieben worden sein, der das Stadtbuch gründete

³¹ J.Hamesse, ed., *Le auctoritates Aristotelis*, Philosophes Médiévaux, 17 (Louvain-Paris, 1974), p.256: auctoritates III libri Politicorum Aristotelis, 15, 62

dessen Kommentar zum Werk von Aristoteles.³² Diese Auffassung, die durch das Zitat von Aristoteles ausgedrückt wird, muss eine sein, die sich der gute Schreiber durch Lesen erworben hat oder sie ist ihm auf andere Weise beigebracht worden – ungeachtet dessen, dass seine Erfahrungen mit Margarete auf das Gegensätzliche deuteten.

Die eindeutig geschlechtsgebundene Auffassung des Zitats von dem Geschlecht des idealen Regenten ist in der dänischen Reichsgesetzgebung aus dem 15. und 16. Jahrhundert indirekt abgespiegelt, die mit keinem Wort verrät, dass es zu einem Zeitpunkt eine „bevollmächtigte Frau und Hausherrin“ gab. Dagegen wird vielerorts die Rolle der Königin als Gemahlin des Königs erwähnt, und in dieser Rolle finden wir denn auch dänische Königinnen, tatsächlich bis 1972. Da bestieg die jetzige Königin, auch eine Margarete, den Thron infolge der Änderung des dänischen Grundgesetzes im Jahre 1953, welche spezifisch die Möglichkeit anbot, dass die älteste Tochter des regierenden Königs den Thron erben konnte. Implizite war diese Möglichkeit seit der Einführung des Absolutismus in Dänemark im Jahre 1660 vorhanden. Die 1665 ausgefertigte Lex Regia (das königliche Gesetz) gab Frauen die Möglichkeit, den Thron zu erben, wenn es in keinen Linien männliche Erben gab.

Die Rolle der Königin als Mitregentin in der dänischen Reichsgesetzgebung³³

In der Reichsgesetzgebung wird die Königin zum erstenmal in einem Erlass über Majestätsbeleidigung aus den 1250er Jahren in einem Paragraphen, der vorschrieb, dass die Regeln und Strafen für Verbrechen gegen den König auch Geltung hätten für die gleichen Verbrechen gegen die Königin, gegen die Kinder des Königs und dessen Angehörige, welche „vom Körper des Königs“ seien sowie gegen den Bischof und den Herzog.³⁴ Es ist jedoch nicht klar, ob die Königin Macht ausüben kann oder ob sie bloß die Macht vertritt, weshalb Verbrechen gegen sie bestraft werden wie Verbrechen gegen die Personen, die, wie wir wissen, Macht ausübten, nämlich den König, den Herzog und den Bischof.

Eine regelrechte Machtausübung wird dagegen im Zusammenhang mit dem Einziehen von Dienstleistungen der Königin zugeschrieben. Zuzufolge eines Erlasses aus dem Jahr 1251 können sowohl die Königin als der König „ægt“ verlangen, d.h. Beförderung von Personen und Waren durch ihre Untertanen.³⁵ Im Jahre 1282 musste der König Erich V., in

³² "A mulieribus non bene regitur civitas" (ibid. p.255: auctoritates II libri Politicorum Aristotelis, 15,45). Udgiveren (J.Hamessse) henviser til Thomas Aquinas' *Politica*-kommentar II, lect. 13, n.303

³³ Die dänische Reichsgesetzgebung ist eine (spätere) Bezeichnung für Handfesten und Gesetze, die für das ganze Königreich gelten sollten, das in drei Rechtsgebiete mit je seinem eigenen Gesetz aufgeteilt war, die sogenannten Landschaftsgesetze, aufgeteilt war

³⁴ "Preteria domini episcopi, dux, regina et liberi regis et collaterales ipsius membra regis esse dinoscuntur" *Den danske rigslovgivning indtil 1400* (Anm.11), 59

³⁵ *Den danske rigslovgivning indtil 1400* (Anm.11), 51, 56 (§ 5, § 7)

seiner Handfeste versprechen, dass „niemand für uns, unsere Gemahlin, unsere Kinder, unseren Truchsess außerhalb der Grenzen seines Gerichtssprengels Lebensmittel befördern soll“.³⁶ Diese Regel findet sich in dänischen und niederdeutschen Übersetzungen von der Handfeste bis zum 15. Jahrhundert, hatte aber keine Wirkung auf die unmittelbar darauf folgenden Handfesten von Christoph II im Jahre 1320 und Waldemar III. im Jahre 1326, die lediglich den Ansprüchen des Königs auf Transport und Unterhalt Grenzen setzen ungeachtet dessen, dass es zufolge einer Handfeste aus dem Jahre 1376 einer den am häufigsten vorkommenden Missbräuchen gewesen sei.

In der Handfeste, die Olaf und seine Vormunde 1376 unterschreiben mussten, wird die Königin wieder erwähnt. Olaf muss nämlich versprechen, dass „die Bauern des Königs keine Lebensmittel über die Grenzen ihres Gerichtssprengels hinaus befördern sollen, und zwar für den König, dessen Gemahlin, deren Kinder und den Truchsess.“³⁷ Danach verschwindet dieser Gegenstand aus den Handfesten bis zur Handfeste von Friedrich I. aus dem Jahre 1523, in welcher der König das Recht gewinnt, für seine Speisekammer *ægt* zu fordern, wenn er persönlich durch das Land zieht, doch muss er es mit Mäßigung tun.³⁸ Die Königin wird nicht in diesem Zusammenhang erwähnt.

Dagegen wird sie in den Privilegien erwähnt, die Christian 1460 den schleswigschen und holsteinischen Ständen gab. Er versprach u.a., dass „wir und unsere Nachkommen an unsere Gemahlin oder sonst jemanden samt den Einwohnern dieses Landes irgendwelches Gut ohne Beratung und Zustimmung unserer Ritter desselben Landes geben oder verpflichten werden.“³⁹ Auch Hans musste in seiner Handfeste vom 1. Februar 1483 versprechen, dass weder er, seine Gemahlin noch seine Kinder irgend welche Grundbesitztümer der Ritter oder Schildknappen.“⁴⁰ Im 15. Jahrhundert herrscht die Auffassung, dass die Königin jedenfalls wirtschaftlich geschäftsfähig ist, was auch aus der Handfeste von Christian II von Juli 1512 hervorgeht, in der die wirtschaftliche Geschäftsfähigkeit der Königin zwei Paragraphen fordert: im ersten muss der König (wie sein Vater und Großvater) versprechen, dass weder er noch seine Hausherrin und ihre Nachkommen an sich oder die Krone irgendwelches freies

³⁶ *Ibid.* 77-78 (§ 5)

³⁷ *Ibid.* 280 (§ 18)

³⁸ *Samling af danske Kongers Haandfæstninger og andre lignende Acter* = Geheimearchivets Aarsberetninger, 1856-58; Nachdruck Selskabet for Udgivelse af Kilder til dansk Historie, Kopenhagen, 1974, 72

³⁹ ”Item wy unde unse nakomelinge scholen unsen husfrowen edder nemande sunder inwanere desser land nene gudere vorgeven edder voplichtiges ane na rade unde vulbord unser redere dersuluen land”, *Den danske rigsgivning 1397-1513*, Hrsg. Aage Andersen für Det danske Sprog- og Litteraturselskab und Selskabet for Udgivelse af Kilder til dansk Historie, Kopenhagen, C.A. Reitzel, 1989, 126 (§ 8)

⁴⁰ *Ibid.* 152 (§21)

und *frelst* Gut (d.h. Adelgut) kaufen oder verpfänden werden.⁴¹ Zweitens muss er versprechen, dass weder er noch seine Hausherrin oder ihre Vogte Adelsgüter, die vaterlosen Kindern gehören, unter Vormundschaft stellen werden.⁴² Dies habe Christian II nicht getan, und zwar dem Adel zufolge, der 1522/23 sich gegen ihn auflehnte und seinen Onkel als König einsetzte. In dessen Handfeste von 1523 wird erwähnt, dass Christian II. freie Lehen und Schlösser ohne die Zustimmung des Reichsrates übernommen und sie an seine Hausherrin und Kinder dem königlichen Eid und Rezess zuwider gegeben habe. In dem zukunftsorientierten Teil der Handfeste, d.h. den Paragraphen, die den künftigen König betreffen, wird die Königin dagegen nicht erwähnt.

Die dänische Reichsgesetzgebung gibt vereinzelte Einblicke in die Rolle der dänischen Königinnen im Mittelalter und in der Reformationszeit. Erst am Anfang des 16. Jahrhunderts wird angedeutet, dass die Königin eine aktive Rolle in der Regentschaft gespielt hat. Wir wissen doch, dass viele Königinnen aktiv waren. Margarete wurde schon als junge Königin von Norwegen und in Regierungsgeschäften aktiv. Betrachten wir ihre Möglichkeiten dafür, so gibt es in den norwegischen Gesetzen keine gerichtliche Grundlage dafür.

Die Rolle der Königin als Vormundin gibt es in der dänischen Reichsgesetzgebung nicht in direkter Erwähnung. Dagegen gibt es einen wichtigen Paragraphen in *Jydske Lov*⁴³ aus dem Jahre 1241, und zwar mit Bezug auf Witwen. Das Gesetz II 64 gestattet es Klerikern und Witwen *at gå i borgen* d.h. in Geldsachen Kautions zu stellen, „denn sie haben eigenes Gut, von dem sie zahlen können“ Diese Regel hat bedeutet, dass Witwen besser aufgehoben waren als andere Frauen, jedenfalls unter den Schichten, die eigenes Gut hatten „von dem sie zahlen konnten.“ Witwen erhalten das Recht, über Bodenbesitz zu verfügen und können damit das Eigentum nicht volljähriger Kinder wahrnehmen. Dies gilt auch für Königinnen, und Margarete war nicht die erste Königin im Norden, die über einen nicht volljährigen König Vormundin gewesen war. Sowohl Margrete Sambiria (1282 gestorben), welche es versuchte, die weibliche Thronfolge einzuführen, und ihre Schwiegertochter Agnes (1304 gestorben) hatten im Hochmittelalter den Präzedenzfall für diese Rolle geschaffen. Die dänisch geborene Königin Ingeborg, die 1261 als die erste norwegische Königin gekrönt wurde, erhielt eine formelle Rolle in der Regentschaft, als sie mit zwei nicht volljährigen Söhnen verwitwet wurde.⁴⁴

⁴¹ *Den danske rigslovgivning 1513-23*, Hrsg. Aage Andersen für Det danske Sprog- og Litteraturselskab und Selskabet for Udgivelse af Kilder til dansk Historie, Kopenhagen, C.A. Reitzel, 1991, 28 (§39)

⁴² *Ibid.* 28 (§42)

⁴³ den gesetzlichen Bestimmungen, die für den östlichen dänischen Landesteil Jütland Geltung hatten

⁴⁴ *Med kønsperspektiv på norsk historie fra vikingtid til 2000-årsskiftet*, Hrsg. Ida Blom und Sølvi Sogner, Oslo, Cappelen, Akademisk forlag, 1999, 76 f.

Schluss

Aus einer Geschlechtssicht ist Margaretes Geschichte eine Erzählung von einer Frau, die mit Möglichkeiten und Handicaps geboren war, beides mit ihrem Geschlecht verbunden. Sie konnte als Frau den Thron Dänemarks nicht erben, da es eine Wahlmonarchie war und lediglich männliche Anwärter anscheinend wählbar waren. Norwegen, dagegen war eine Erbmonarchie, und in der Periode 1302-1450 konnten Frauen den norwegischen Thron erben.⁴⁵ Als angeheiratete, aber nicht geborene Tochter des Königs von Norwegen hatte Margarete keine Rechte auf dieses Erbe. Dafür aber konnte sie als Mutter und Witwe die Rolle als Vormundin über den nicht volljährigen Sohn auf sich nehmen. Da das Erbe dieses Sohnes das ein Königreich war und da er für das andere Königreich wählbar war, hatte es zur Folge, dass Margarete die Möglichkeit hatte, auf der höchsten Ebene Macht auszuüben, eine Möglichkeit, die sie als eine bedeutend politische Begabung in dem Grade auszunutzen wusste, dass sie in einer Übergangsperiode zur Vormundin und Herrin über alle drei Reiche ausgerufen werden und sie bis zu ihrem Tode behalten konnte.

Sie war in einer günstigen Lage im Vergleich zu so vielen anderen Königinnen, weil sie in eine Gesellschaft eingeheiratet hatte, die an ihre eigene dicht geknüpft war, und kam folglich als keine völlig „Fremde“ Als ihre nächsten Stützen und Diener hatte sie den nordischen Adel, dessen Familien –und Netzwerkbeziehungen über die Landesgrenzen des skandinavischen Königtums hinausreichten. Bei ihrer Ankunft in Norwegen als Zehnjährige kam sie unter die Obhut von Märta Ulfsdatter, Gemahlin eines führenden norwegischen Edelmannes, und Tochter eines hohen schwedischen Edelmannes. Märtas Mutter war die schwedische Adelsdame, Ordengründerin und spätere Heilige, die heilige Birgitta von Schweden, die am schwedischen Hof der Schwiegerfamilie Margaretes eine wichtige Rolle gespielt hatte, bevor sie nach Rom ging, um ihren Orden zu gründen. Nach Margarete kam eine Reihe Königinnen, Philippa von England, 1394-1430, Dorothea von Brandenburg 1430-1495, Christine von Sachsen 1461- 1521 und Elisabeth von Habsburg 1501-1526, die alle als Witwen oder aber Mitregentinnen Spuren hinterließen und die Zeitgenossinnen von vielen Regentinnen im Europa des Spätmittelalters waren.⁴⁶

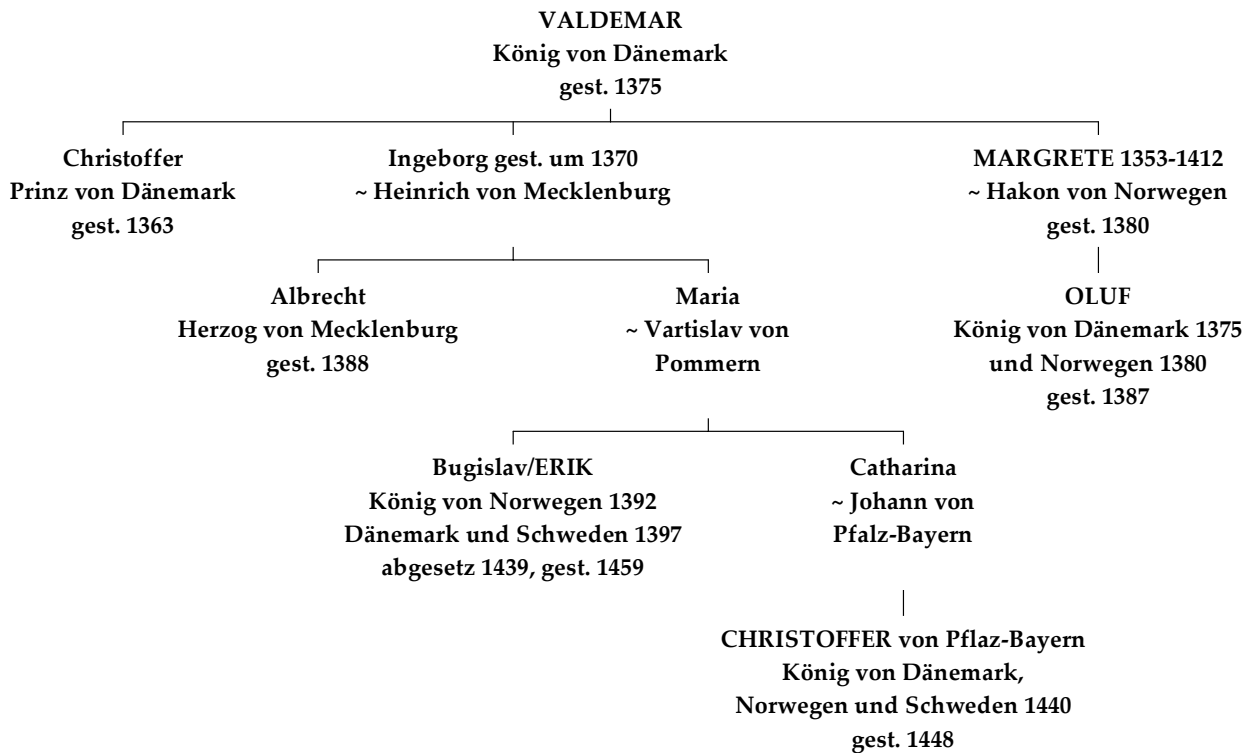
Sie war in der Tat begünstigt, aber ihre Leistungen blieben an ihre Person gebunden und nicht auf das von ihr vertretene Geschlecht bezogen. Wir können schon ihren Einfluss auf ihre Nachfolger als Gemahle von Königinnen wahrnehmen, die Gesetze und

⁴⁵ *Kulturhistorisk Leksikon for Nordisk Middelalder fra vikingetid til reformationstid* (1956-78) s.v. "Tronfølge"

⁴⁶ Cosandey, "De lance en quenouille" (Anm.5), 816 (von Anne de Beaujeu, Anne von Bretagne und Louise von Savoy); Sharon L. Jansen, *The Monstrous Regiment of Women: Female Rulers in Early Modern Europe*, New York, Palgrave Macmillan, 2002

Auffassungen in Bezug auf Geschlecht und Thronfolge blieben jedoch in den drei skandinavischen Königreichen unverändert und wiesen keine Spur von der Ernennung einer Frau als „Bevollmächtigten Frau und Hausherrin und Vormundin über das ganze dänische Reich“ auf.

SCHEMA 1



SCHEMA 2

